



LUXEMBOURG

TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUD PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIMENA GCOMHPHOBAL EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIJŲ PIRMOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK ELŐFOKÚ BÍRÓSÁGA
IL-QORT TAL-PRIMI INSTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 97/06

12. Dezember 2006

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-228/02

Organisation des Modjahedines du peuple d'Iran / Rat der Europäischen Union

DAS GERICHT ERKLÄRT DEN BESCHLUSS DES RATES FÜR NICHTIG, MIT DEM DAS EINFRIEREN VON GELDERN DER ORGANISATION DES MODJAHEDINES DU PEUPLE D'IRAN IM RAHMEN DER BEKÄMPFUNG DES TERRORISMUS ANGEORDNET WIRD

Der angefochtene Beschluss verletzt die Verteidigungsrechte, die Begründungspflicht und das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz

Am 28. September 2001 verabschiedete der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine Resolution, in der alle Mitgliedstaaten der UNO aufgefordert wurden, mit allen Mitteln gegen den Terrorismus und seine Finanzierung zu kämpfen, u. a. indem sie Gelder von Personen und Organisationen einfrieren, die terroristische Handlungen begehen oder zu begehen versuchen. Die Resolution führt jedoch die betreffenden Personen und Organisationen nicht namentlich auf, sondern stellt deren Benennung in das Ermessen der Staaten.

Die Resolution wurde in der Gemeinschaft u. a. durch einen Gemeinsamen Standpunkt¹ und eine Verordnung des Rates², beide vom 27. Dezember 2001, umgesetzt, mit denen das Einfrieren der Gelder von Personen und Organisationen angeordnet wird, die in einer durch Beschlüsse des Rates aufgestellten und regelmäßig aktualisierten Liste genannt sind. Die Aufnahme in diese Liste erfolgt auf der Grundlage genauer Informationen bzw. der einschlägigen Akten, aus denen sich ergibt, dass eine zuständige nationale Behörde, in der Regel eine Justizbehörde, – gestützt auf ernsthafte und schlüssige Beweise oder Indizien – gegenüber den betreffenden Personen oder Organisationen einen Beschluss gefasst hat, bei

¹ Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344, S. 93).

² Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344, S. 70).

dem es sich um die Aufnahme von Ermittlungen oder um Strafverfolgung wegen einer terroristischen Handlung oder des Versuchs, eine terroristische Handlung zu begehen, daran teilzunehmen oder sie zu erleichtern oder um eine Verurteilung für derartige Handlungen handelt. Die Namen von in der Liste aufgeführten Personen oder Organisationen sind regelmäßig, mindestens einmal pro Halbjahr, einer Überprüfung zu unterziehen, um sicherzustellen, dass ihr Verbleib auf der Liste nach wie vor gerechtfertigt ist.

Die 1965 gegründete Organisation des Modjahedines du peuple d'Iran (OMPI) setzte sich zum Ziel, das Regime des iranischen Schahs und dann das Regime der Mullahs durch ein demokratisches Regime zu ersetzen. In der Vergangenheit verfügte sie über einen bewaffneten Arm, der im Innern des Iran operierte. Sie gibt jedoch an, sie übe nach ausdrücklichem Verzicht seit Juni 2001 keine militärische Aktivität aus.

Der Rat aktualisierte die Liste der Personen und Organisationen, deren Gelder im Rahmen der Bekämpfung des Terrorismus einzufrieren sind, durch einen Gemeinsamen Standpunkt und einen Beschluss vom 2. Mai 2002 und nahm u. a. die OMPI in die Liste auf. Seitdem erließ der Rat mehrere Gemeinsame Standpunkte und Beschlüsse, mit denen die betreffende Liste aktualisiert wurde. Die OMPI wurde auf der Liste belassen.

Die OMPI hat beim Gericht erster Instanz Klage auf Nichtigerklärung dieser Gemeinsamen Standpunkte und Beschlüsse erhoben, soweit sie sie betreffen.

Das Gericht stellt fest, dass bestimmte grundlegende Rechte und Garantien, u. a. die Verteidigungsrechte, die Begründungspflicht und das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz, im Kontext des Erlasses eines Beschlusses der Gemeinschaft über das Einfrieren von Geldern nach der Verordnung Nr. 2580/2001 grundsätzlich in vollem Umfang zu gewährleisten sind.

Hierbei **unterscheidet es zwischen der vorliegenden Rechtssache und** den Rechtssachen, in denen es um das Einfrieren der Gelder von Personen und Organisationen ging, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und in denen **die Urteile Yusuf und Kadi** vom 21. September 2005³ sowie die Urteile Ayadi und Hassan vom 12. Juli 2006⁴ ergingen. In jenen Rechtssachen hatten sich der Rat und die Kommission nämlich darauf beschränkt, auf Gemeinschaftsebene Resolutionen des Sicherheitsrats und Beschlüsse seines Sanktionsausschusses umzusetzen, die die betroffenen Personen namentlich aufführten, ohne dass die Gemeinschaftsorgane hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und Begründetheit dieser Maßnahmen über ein Ermessen verfügt hätten. Bei der Regelung hingegen, die in der vorliegenden Rechtssache in Rede steht, hat der Sicherheitsrat die konkrete Benennung der Personen und Organisationen, deren Gelder einzufrieren sind, in das Ermessen der Mitglieder der UNO gestellt. Diese Benennung erfolgt also in Ausübung einer eigenen Befugnis aufgrund einer Ermessensentscheidung der Gemeinschaft. Unter diesen Umständen muss der Rat die grundlegenden, von der Gemeinschaftsrechtsordnung gewährten Rechte und Garantien grundsätzlich in vollem Umfang wahren.

³ Vgl. Pressemitteilung Nr. 79/05 vom 21. September 2005.

⁴ Vgl. Pressemitteilung Nr. 57/06 vom 12. Juli 2006.

Im Folgenden legt das Gericht die Reichweite dieser Rechte und Garantien sowie die Beschränkungen, denen sie unterliegen können, im Kontext des Erlasses einer Gemeinschaftsmaßnahme zum Einfrieren von Geldern fest.

Das Gericht stellt fest, dass der **allgemeine Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte** nicht verlangt, dass die Betroffenen anlässlich des Erlasses eines Ausgangsbeschlusses über das Einfrieren ihrer Gelder vom Rat angehört werden, da dieser Beschluss einen Überraschungseffekt haben muss. Dagegen **verlangt** dieser Grundsatz, **dass den Betroffenen die genauen Informationen** bzw. die einschlägigen Akten, aus denen sich ergibt, dass eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats ihnen gegenüber einen Beschluss gefasst hat, so weit wie möglich **mitgeteilt werden**, entweder gleichzeitig mit dem Erlass eines Ausgangsbeschlusses über das Einfrieren von Geldern oder so früh wie möglich im Anschluss daran, es sei denn, dem stehen zwingende Erwägungen der Sicherheit der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten oder der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen entgegen. Unter denselben Einschränkungen müssen die Betroffenen vor jedem Folgebeschluss über die Aufrechterhaltung des Einfrierens der Gelder sachgerecht Stellung nehmen können.

Ebenso muss sich die Begründung eines Ausgangs- oder Folgebeschlusses über das Einfrieren von Geldern in spezifischer und konkreter Weise zumindest auf die genauen Informationen bzw. die einschlägigen Akten beziehen, aus denen sich ergibt, dass eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats den Betroffenen gegenüber einen Beschluss gefasst hat, soweit dem keine zwingenden Erwägungen der Sicherheit der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten oder der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen entgegenstehen. **Die Begründung muss auch die Gründe nennen, aus denen der Rat in Ausübung seines Ermessens annimmt, dass die Betroffenen einer solchen Maßnahme zu unterwerfen sind.**

Der Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz wird schließlich durch das Recht der Betroffenen gewährleistet, gegen jeden Beschluss, der das Einfrieren ihrer Gelder oder dessen Aufrechterhaltung anordnet, **Klage beim Gericht zu erheben**. Angesichts des weiten Ermessens, über das der Rat auf diesem Gebiet verfügt, muss sich die Rechtmäßigkeitskontrolle dieser Beschlüsse durch das Gericht jedoch auf die Prüfung beschränken, ob die Verfahrensvorschriften und die Begründungspflicht beachtet worden sind, der Sachverhalt richtig ermittelt wurde und kein offensichtlicher Fehler in der Beurteilung der Tatsachen oder Ermessensmissbrauch vorliegt.

Bei der Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall weist das Gericht zunächst darauf hin, dass **die einschlägige Regelung ausdrücklich kein Verfahren für die Mitteilung der zur Last gelegten Umstände und für die Anhörung der Betroffenen vorsieht**, weder vor noch gleichzeitig mit dem Erlass eines Ausgangsbeschlusses über das Einfrieren von Geldern oder im Zusammenhang mit Folgebeschlüssen über die Aufrechterhaltung des Einfrierens der Gelder, um ihre Streichung von der streitigen Liste erwirken zu können.

Das Gericht stellt weiter fest, dass der OMPI die zur Last gelegten Umstände vor Erhebung der Klage nicht mitgeteilt wurden. Weder im Ausgangsbeschluss über das

Einfrieren ihrer Gelder noch in den Folgebeschlüssen über die Aufrechterhaltung des Einfrierens sind auch nur die genauen Informationen und einschlägigen Akten erwähnt, aus denen sich ergibt, dass eine zuständige Behörde einen Beschluss gefasst hat, der ihre Aufnahme in die streitige Liste rechtfertigt.

Das Gericht schließt daraus, dass die fraglichen Beschlüsse auch nicht ordnungsgemäß begründet sind.

Die OMPI konnte vor dem Rat nicht nur nicht sachgerecht Stellung nehmen, sie wurde aufgrund der fehlenden Informationen und mangels einer Begründung der streitigen Beschlüsse auch nicht in die Lage versetzt, ihre Klage vor dem Gericht sachgerecht zu führen.

Zudem erlauben dem **Gericht** weder die vorgelegten Akten noch die Antworten des Rates und der Regierung des Vereinigten Königreichs auf die Fragen des Gerichts in der mündlichen Verhandlung, seine gerichtliche Kontrolle auszuüben, weil es **nicht einmal in der Lage ist, mit Sicherheit den nationalen Beschluss zu benennen, auf den sich der angefochtene Beschluss stützt.**

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass der Beschluss, mit dem das Einfrieren der Gelder der OMPI angeordnet wurde, nicht begründet ist, dass er im Rahmen eines Verfahrens erlassen wurde, in dessen Verlauf ihre Verteidigungsrechte nicht gewahrt wurden und dass es selbst nicht in der Lage ist, die Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses zu kontrollieren. Daher **ist dieser Beschluss für nichtig zu erklären**, soweit er die OMPI betrifft.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: ES CS DE EN FR HU PL SK SL

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-228/02>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*